
RICHTLINIE

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan

vom 3. November 2017

Nach Art. 75 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB¹) hat der Strafvollzug das soziale Verhalten der eingewiesenen Person² zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung der eingewiesenen Person zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Miteingewiesenen angemessene Rechnung zu tragen. Die Anstaltsordnung sieht vor, dass zusammen mit der eingewiesenen Person ein Vollzugsplan erstellt wird. Dieser enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung. Die eingewiesene Person hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken. Im Massnahmenvollzug wird nach Art. 90 Abs. 2 StGB zu Beginn des Vollzugs der Massnahme zusammen mit der eingewiesenen Person oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Vollzugsplan erstellt. Dieser enthält namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung der eingewiesenen Person sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung.

Die eingewiesene Person ist nach Art. 81 und Art. 90 Abs. 3 StGB zur Arbeit verpflichtet bzw. wird zur Arbeit angehalten, soweit sie arbeitsfähig ist sowie ihre stationäre Behandlung oder Pflege dies erfordert oder zulässt. Die Arbeit hat soweit als möglich ihren Fähigkeiten, ihrer Ausbildung und ihren Neigungen zu entsprechen. Der eingewiesenen Person ist nach Art. 82 StGB bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer ihrer Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben.

I. Ziele des Straf- und Massnahmenvollzugs³

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Vollzug zeitlich befristeter Freiheitsstrafen und therapeutischer Massnahmen nach Art. 59-61 StGB muss auf die soziale Integration mit schrittweiser Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet sein.

² Die Rückfallprävention steht im Fokus der Vollzugsarbeit. Dies erfolgt mit einem auf Tataufarbeitung und Wiedergutmachung⁴ ausgerichteten risikoorientierten Vollzug.

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

² Gemäss Art. 90 Abs. 1 StGB werden verurteilte Personen, welche sich im stationären Massnahmenvollzug befinden, als Eingewiesene bezeichnet. Der Einfachheit und Einheitlichkeit halber wird in der vorliegenden Richtlinie der Begriff «eingewiesene Person» oder «Eingewiesenen» verwendet. Damit sind alle Personen gemeint, die sich im Freiheitsentzug in einer Vollzugsinstitution befinden.

³ Vgl. Ziff. 3 der Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz, genehmigt von der KKJPD am 13. November 2014.



³ Im Falle von Vollzugsöffnungen muss dem Schutz der Öffentlichkeit angemessen Rechnung getragen werden.

⁴ Die vorliegende Richtlinie gilt für den Verwahrungsvollzug sinngemäss, sofern keine besonderen Bestimmungen in anderen konkordatlichen Richtlinien bestehen.

Art. 2 Delikt- und Risikoorientierung

¹ Die Arbeit mit der eingewiesenen Person hat sich an deren Delikten, Risikopotenzial und Veränderungsbedarf zu orientieren.

² Die eingewiesene Person muss bei der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitwirken. Sie soll sich während des Vollzugs mit ihren Straftaten auseinandersetzen, sich ihrem Profil⁵ und ihrer Ressourcen bewusst werden und Verantwortung für eigene Handlungen übernehmen sowie bereit sein, problematische Verhaltensweisen zu ändern. Sie soll darüber hinaus Deliktmechanismen verstehen, Risikosituationen, Frühwarnzeichen und Bewältigungsstrategien kennen sowie dieses erarbeitete Wissen auf die Handlungsebene umzusetzen lernen.

³ Ziel ist es, die Deliktmotivation zu senken und die Steuerungsfähigkeit zu erhöhen, dies im Sinne der Rückfallprävention.

II. Zuständigkeiten

1. Vollzugsbehörde⁶: Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die für den Sanktionenvollzug zuständige kantonale Vollzugsbehörde steuert und koordiniert die Planung des gesamten Vollzugs einschliesslich der Probezeit nach der bedingten Entlassung.

² Sie verfügt die dazu notwendigen vollzugsleitenden Entscheide⁷.

³ Sie arbeitet nach der ROS-Konzeption⁸.

Art. 4 Im Allgemeinen

¹ Die Vollzugsbehörde bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung.

² Sie stellt sicher, dass die beteiligten Stellen, insbesondere die Vollzugseinrichtung, der Bewährungsdienst und die Therapiepersonen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten (sog. Vollzugskoordination).

³ Sie entscheidet namentlich über Vollzugsöffnungen wie die Bewilligung von begleiteten oder unbegleiteten Ausgängen und Urlauben⁹, die Verlegung in eine offene Vollzugseinrichtung, den Vollzug in Form des Arbeits- sowie des Wohn- und Arbeitsexternats, die elektronische

⁴ Vgl. Richtlinien Tatbearbeitung und Wiedergutmachung vom 23. April 2010, SSED 11.2.

⁵ Das Profil zeigt jene problematischen Aspekte in der Person (personenbezogener Veränderungsbedarf) und in der Umwelt (umweltbezogenem Veränderungsbedarf) eines Klienten / einer Klientin auf, die risikorelevant sind. Diese Aspekte müssen verändert werden, um eine nachhaltige Legalbewährung und Resozialisierung des Klienten / der Klientin zu erreichen (entnommen aus Glossar <http://rosnet.ch/de-ch/Glossar#42441-problemprofil>; zuletzt besucht am 21.09.2017).

⁶ Wird auch als sog. einweisende Behörde oder Vollstreckungsbehörde bezeichnet.

⁷ Art und Verfahren dieser Entscheide richten sich nach dem für den Urteilsvollzug zuständigen kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht.

⁸ Vgl. Richtlinie vom 25. November 2016 über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS), SSED 7^{bis}.0.

⁹ Vgl. dazu Richtlinien vom 19. November 2012 über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung, SSED 09.0.



Überwachung, die bedingte Entlassung sowie die Unterbrechung des Vollzugs, wie über die Zulassung zu den besonderen Vollzugsformen¹⁰.

Art. 5 Bei ROS-Fällen

¹ Bei Fällen, die nach dem ROS-Prozess abgewickelt werden¹¹, richtet sich die Vollzugsplanung in Zusammenarbeit mit den Arbeitspartnern¹² systematisch auf das Rückfallrisiko sowie den Veränderungs- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen aus.

² Die Vollzugsbehörde sorgt dafür, dass

- a) das Risiko- und Problemprofil sowie der Interventionsbedarf der eingewiesenen Person nötigenfalls unter Beizug der Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen (AFA) frühzeitig abgeklärt werden;
- b) schriftlich festgehalten wird, an welchen problematischen Aspekten und Ressourcen zu arbeiten ist;
- c) alle beteiligten Fachpersonen mit inhaltlicher Konstanz, einer einheitlichen Sprache und einem gemeinsamen Fallverständnis arbeiten;
- d) dieses Fallverständnis in den Vollzugsplan oder die Therapievereinbarung einfließt sowie der Arbeit mit der verurteilten Person zugrunde gelegt wird;
- e) vor Vollzugsentscheiden in Zusammenarbeit mit den involvierten Arbeitspartnern überprüft wird, ob am identifizierten Problem- und Ressourcenprofil gearbeitet wurde;
- f) im Falle von Vollzugsprogressionen das Übergangsmanagement unter Einbezug aller Partner(-behörden) sorgfältig vorbereitet und abgesprochen ist (sog. durchgehende Betreuung).

³ Die Vollzugsbehörde erstellt gemäss Richtlinie über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug¹³ eine Fallübersicht (FÜ) als zusammenfassende Auflistung der für die fallspezifische Vollzugsplanung relevanten Inhalte und unterbreitet diese den Arbeitspartnern zur Überprüfung der Umsetzbarkeit der darin empfohlenen Interventionen (sog. Konsolidierungsprozess)¹⁴.

Art. 6 Konkordatische Fachkommission (KoFako)

Die Vollzugsbehörde legt die im StGB vorgesehenen Fälle¹⁵ der KoFako zur Beurteilung vor, sofern sie die Frage der Gemeingefährlichkeit im Hinblick auf Vollzugsöffnungen nicht eindeutig beantworten kann.

2. Vollzugseinrichtungen und Bewährungsdienst

Art. 7 Vollzugseinrichtung¹⁶

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung stellt sicher, dass auf der Basis der Vorgaben der Vollzugsbehörde¹⁷ zusammen mit der eingewiesenen Person ein Vollzugsplan erstellt wird.

¹⁰ Vgl. dazu Richtlinie vom 24. März 2017 betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft), SSED 12.0.

¹¹ Vgl. dazu Richtlinie vom 25. November 2016 über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS), SSED 7^{bis}.0, namentlich Art. 2 und 6.

¹² Als Arbeitspartner werden Dienstleistungserbringer im Auftrag der einweisenden Behörde bezeichnet. Dazu gehören Institutionen wie Vollzugseinrichtungen, Kliniken aber auch Einzeltherapeuten und Betreuende (entnommen aus Glossar <http://rosnet.ch/de-ch/Glossar#4249-arbeitspartner>; zuletzt besucht am 02.09.2017).

¹³ Richtlinie über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug vom 25. November 2016 (SSED 7^{bis}.0).

¹⁴ Vgl. dazu Art. 7 Richtlinie über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug vom 25. November 2016, SSED 7^{bis}.0.

¹⁵ Art. 75a, Art. 62d, Art. 90 Abs. 4^{bis} sowie Art. 64b StGB.

¹⁶ Wird eine Freiheitsstrafe in der besonderen Vollzugsform von EM vollzogen, so übernimmt i.d.R. die EM-Vollzugsstelle die Aufgaben der Vollzugseinrichtung. Vgl. dazu Richtlinie betreffend die besonderen Vollzugsformen vom 24. März 2017, SSED 12.0.



² Bei der Erstellung und Überarbeitung des Vollzugsplans werden insbesondere einbezogen:

- a) die Vollzugsbehörde auf Verlangen;
- b) der Bewährungsdienst oder bei Bedarf andere Fachstellen, insbesondere bei der Vorbereitung der Entlassung;
- c) die für die eingewiesene Person zuständigen Therapeuten.

Art. 8 Bewährungsdienst

¹ Der Bewährungsdienst informiert die Vollzugsbehörde und die Vollzugseinrichtung, wenn sie die eingewiesene Person aufgrund einer früheren Betreuung bereits kennt und kann Empfehlungen für die Vollzugsplanung bzw. Vollzugsplan abgeben.

² Er wird frühzeitig in die Entlassungsvorbereitung miteinbezogen und gibt der Vollzugsbehörde Empfehlungen für eine allfällige Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen ab.

III. Vollzugsplanung

Art. 9 Im Strafvollzug

¹ Im Strafvollzug wird die Vollzugsplanung darauf ausgerichtet, dass die eingewiesene Person nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen werden kann¹⁸.

² Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung **bis 6 Monate**, konzentriert sich die Vollzugsplanung auf wesentliche, nicht aufschiebbare Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie insbesondere auf die Vorbereitung der Entlassung (Wohnen, Arbeit und Vernetzung mit Betreuungsleistungen)¹⁹.

³ Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung **mehr als 6 Monate**, werden aufgrund des risikorelevanten Veränderungs- und Kontrollbedarfs einerseits sowie der Ressourcen der eingewiesenen Person andererseits Veränderungsschritte vereinbart und risikosenkende Interventionen durchgeführt.

⁴ Wartet die eingewiesene Person auf ihre Verlegung in eine Vollzugseinrichtung oder befindet sie sich im **vorzeitigen Strafvollzug gemäss Art. 236 StPO**, konzentriert sich die Vollzugsplanung im Grundsatz auf Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie auf Massnahmen zur Förderung des sozialen Verhaltens und der Fähigkeiten im Arbeitsbereich.

Art. 10 Im Massnahmenvollzug

¹ Befindet sich die eingewiesene Person im stationären, therapeutischen Massnahmenvollzug gemäss Art. 59, Art. 60 und Art. 61 StGB, stehen die Behandlung der Störung oder Abhängigkeit der eingewiesenen Person sowie die Vermeidung von Drittgefährdung im Vordergrund.

² Wartet die eingewiesene Person auf ihre Verlegung in eine geeignete therapeutische Einrichtung oder befindet sie sich **im vorzeitigen Massnahmenvollzug nach Art. 236 StPO**, konzentriert sich die Vollzugsplanung auf Behandlungen der Störung oder Abhängigkeit der eingewiesenen Person sowie auf Massnahmen zur Förderung des sozialen Verhaltens und der Fähigkeiten im Arbeitsbereich, wenn der Gesundheitszustand dies zulässt.

¹⁷ Solche Vorgaben ergeben sich aus dem Vollzugauftrag, bzw. bei Fällen, die nach dem ROS-Prozess abgewickelt werden, aus der konsolidierten Fallübersicht. Bei ROS-Fällen erstellen die Arbeitspartner ihre Vollzugspläne auf der Basis der konsolidierten FÜ, vgl. dazu Art. 7 Richtlinie über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug vom 25. November 2016, SSED 7^{bis}.0.

¹⁸ BGE 124 IV 193 Erw. 4 ff.

¹⁹ Bei EM wird ein Wochenplan erstellt, der Bestandteil des Vollzugsplans bildet (vgl. Richtlinie betreffend die besonderen Vollzugsformen vom 24. März 2017, insbes. Ziff. 2.2 B; SSED 12.0).



Art. 11 Im Fall einer rechtskräftigen Landesverweisung

¹ Hat die eingewiesene Person die Schweiz nach dem Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung zu verlassen²⁰, ist die Vollzugsplanung auf die Vorbereitung der Rückkehr in das Heimatland auszurichten, denn das StGB sieht keine Resozialisierung des Landes verwiesener Ausländer in die Schweizer Gesellschaft vor²¹.

² Dies erfolgt im Rahmen einer angepassten Vollzugsplanung, welche schwerpunktmässig darauf fokussiert ist, die sozialen und beruflichen Kompetenzen der eingewiesenen Person im Hinblick auf ein straffreies Leben in ihrer Heimat zu fördern. Dafür sind neben eines auf Tataufarbeitung und Wiedergutmachung ausgerichteten Vollzugs Beschäftigungs-, Berufsbildungs-, Aus- und Weiterbildungs- sowie Freizeitangebote vorzusehen. Nach Möglichkeit gilt es, eine Reintegration der eingewiesenen Person nach dem Vollzug in sein Heimatland zu erleichtern.

³ Wenn möglich sind zudem im Hinblick auf die Rückkehr Kontakte zu Bezugspersonen im Heimatland bzw. in einem Drittstaat, zu erleichtern (Art. 84 Abs. 1 StGB) und die Pflege des künftigen sozialen Beziehungsnetzes zu unterstützen, sofern die eingewiesene Person dorthin ausreisen kann.

IV. Vollzugsplan

Art. 12 Rechtsnatur und Wirkung

¹ Der Vollzugsplan ist ein Planungsinstrument zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall.

² Er dient allen am Freiheitsentzug Mitwirkenden als verbindliche Grundlage für die Vollzugsarbeit sowie als Element zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei wichtigen Vollzugsentscheiden und stützt sich grundsätzlich auf die Vollzugsplanung.

³ Er ist weder anfechtbar, noch können aus dem Vollzugsplan einklagbare Rechte abgeleitet werden²².

⁴ Die Einhaltung des Vollzugsplans und die aktive Mitwirkung der eingewiesenen Person bei dessen Erarbeitung, wie das Erreichen der darin festgehaltenen Vollzugsziele, stellen eine der Voraussetzungen für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen und Progressionsstufen dar²³.

1. Inhalt

Art. 13 Im Allgemeinen

²⁰ Dis gilt namentlich bei zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Landesverweisung gemäss Art. 66a oder Art. 66a^{bis} StGB verurteilten Personen und auch für Ausländer, welche eine nach Art. 64 ff. AuG rechtskräftig aus der Schweiz weg- oder ausgewiesen wurden.

²¹ Vgl. dazu Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 16.3645 vom 12.09.2016: Neues Ausschaffungsrecht. Konsequenzen für den Strafvollzug.

²² Vgl. dazu BGer vom 12.07.2011, 6B_329/2011, Erw. 3.4; vom 09.02.2005, 1P.622/2004.

²³ Verweigert die eingewiesene Person diese aktive Mitarbeit, können die im Vollzugsplan festzulegenden Ziele einerseits nur rudimentär geregelt werden. Andererseits ist die aktive Beteiligung der eingewiesenen Person notwendig, um diese Ziele zu erreichen. Somit bildet die tatkräftige Mitwirkung der eingewiesenen Person zur Erreichung der Ziele des Vollzugsplans die Voraussetzung für die Bewilligung von Vollzugslockerungen im Rahmen der Vollzugsplanung (auch Vollstreckungsplanung genannt). Gemäss dem Schweizerischen Bundesgericht ist es deshalb rechtens und vertretbar, dass die Vollzugsbehörde konkrete Vollzugslockerungsschritte im Rahmen der progressiven Vollzugsstufenplanung von einer regelmässigen Teilnahme der eingewiesenen Person an therapeutischen Behandlung abhängig macht und darüber hinaus zusätzlich eine tatsächliche und echte Auseinandersetzung des Täters mit seiner Tat fordert (BGE 6A.68/2003, 1–6; 1P.622/2004, E. 7.4). Eine Verweigerung der eingewiesenen Person muss somit als negatives Prognoseelement gewürdigt werden, was in letzter Konsequenz die Verweigerung von Vollzugslockerungen zur Folge haben kann (vgl. dazu BENJAMIN F. BRÄGGER, BSK³-Art. 75 N. 17, 25 f.).



¹ Der Vollzugsplan enthält namentlich die Massnahmen und Interventionen, mit denen eine straffreie Lebensgestaltung und die soziale Integration schrittweise verwirklicht und die Legalprognose nachhaltig verbessert werden sollen.

² Er legt für jede eingewiesene Person die individuellen Vollzugsziele fest, namentlich betreuerische, therapeutische und agogische Massnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Art. 14 Im Strafvollzug

¹ Der Vollzugsplan umfasst für Eingewiesene - ausser bei eingewiesenen Personen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als sechs Monaten - in der Regel nachfolgende Themenbereiche:

- a) im Sinne einer Grobplanung nach den Vorgaben der Vollzugsbehörde die **Vollzugsprogressionsstufen bis zur Entlassung** mit allfällig zu planenden Vollzugsöffnungen sowie stufengerechten Vollzugszielen als Voraussetzungen für eine allfällige Gewährung der nächsten Vollzugsphase;
- b) die **risikorelevanten Interventionen**, die gestützt auf den erhobenen, individuellen **Veränderungsbedarf** festgesetzt wurden (z.B. Interventions-/ Lernprogramme, agogische Begleitung, sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, Therapie);
- c) Massnahmen zur Tataufarbeitung und Wiedergutmachung²⁴;
- d) allfällige Massnahmen **zur schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung**;
- e) die **Arbeits- oder Beschäftigungszuteilung**;
- f) die **Entlassungsvorbereitungen** im Hinblick auf die Wiedereingliederung in der Schweiz oder auf die bevorstehende Ausschaffung²⁵;
- g) allfällige Massnahmen zur Überprüfung des definierten Kontrollbedarfs;
- h) die betreuerischen, therapeutischen, agogischen oder schulischen **Angebote zur Förderung des sozialen Verhaltens und vorhandener Ressourcen**;
- i) allfällige **Anordnungen zum Schutz von Opfern** (z.B. Kontakt- und Rayonverbot; Informationen an Opfer);²⁶
- j) Klärung von gesundheitlichen Einschränkungen, die Auswirkungen auf den Vollzug haben;
- k) die **Regelung der Beziehungen zur Aussenwelt**²⁷ unter Berücksichtigung des ausländerrechtlichen Status;
- l) Klärung und Regelung der **sozialen, versicherungsrechtlichen, persönlichen und finanziellen Situation**.

²⁴ Vgl. Richtlinien Tatbearbeitung und Wiedergutmachung vom 23. April 2010, SSED 11.2. Die Tataufarbeitung als Interventionsmassnahme zur Verbesserung der Legalprognose hat erste Priorität. Daneben ist die Zahlung von gerichtlich verfügbaren Entschädigungen zu regeln und wo zweckmässig und möglich die Versöhnung mit dem Opfer anzustreben.

²⁵ Die Entlassungsvorbereitungen umfassen Massnahmen und Regelungen im Hinblick auf die Wiedereingliederung der zu entlassenden eingewiesenen Person, namentlich betreffend die Wohn- und Arbeitssituation nach der Entlassung, das Befolgen von Auflagen oder Weisungen während der Probezeit, wie beispielsweise die Weiterführung der im Vollzug begonnenen Therapien oder Auflagen zur Suchtmittelabstinenz und deren Kontrolle. Die Auflagen und Weisungen werden in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe ausformuliert und durch diese kontrolliert.

²⁶ Vgl. dazu Richtlinie betreffend die Informationsrechte des Opfers gemäss Art. 92a StGB vom 22. April 2016 (SSED 17^{bis-0}).

²⁷ Persönliche, die soziale Integration fördernde, nichtkriminogene Beziehungen sollen gepflegt oder aufgebaut und wenn möglich Kontakte zu neuen Beziehungspersonen geknüpft werden, so dass gestützt darauf Besuche und später allenfalls Ausgänge oder Urlaube bewilligt werden können.



Art. 15 Im Massnahmenvollzug

¹ Im Massnahmenvollzug werden die für den Strafvollzug geltenden Grundsätze und zu bearbeitenden Themenbereiche sinngemäss angewendet.

² Zusätzlich enthält der Vollzugsplan bzw. Behandlungsplan bei Eingewiesenen mit einer psychischen Störung oder mit einer Suchterkrankung die Diagnose, gestützt auf welche die therapeutischen Interventionen und die Behandlungsziele festgesetzt werden, das formale Behandlungssetting mit den zuständigen Therapeutinnen und Therapeuten, den Therapiebeginn, die Frequenz und Sitzungsdauer sowie den allfälligen Einbezug anderer Stellen sowie die Art der Therapie.

Art. 16 Bei zu einer Landesverweisung Verurteilten

¹ Die Vollzugspläne des Landes verwiesenen Ausländer²⁸ sind konsequent auf die Vorbereitung der Rückkehr in ihr Heimatland auszurichten²⁹ und sehen somit keine auf die Schweizer Gesellschaft ausgerichtete Wiedereingliederungsprogramme vor.

² Einem des Landes verwiesenen Ausländer können Ausgänge zur Beziehungspflege und Beziehungsurlaube gewährt werden, wenn keine Gefahr besteht, dass er flieht oder nicht zu erwarten ist, dass er während der bewilligten Vollzugsprogression weitere Straftaten begeht und dieser nachweislich über eine enge Bindung zu einem in der Schweiz lebenden Ehe- oder Lebenspartner, zu eigenen Kindern oder zu Eltern, Grosseltern oder Geschwistern oder nachweislich nahestehenden Personen mit gültigem Aufenthaltsrechts verfügt³⁰.

2. Verfahren

Art. 17 Erstellung

¹ Nach einem Eintritts- bzw. Abklärungsgespräch wird innerhalb von 3 Monaten ein erster Entwurf des Vollzugsplans durch die Vollzugsinstitution erstellt. Dieser wird mit der eingewiesenen Person besprochen. Sie kann sich zum Inhalt und den Zielen des Vollzugsplans äussern und Vorschläge einbringen.

² Der Vollzugsplan wird zusammen mit der eingewiesenen Person erstellt und schriftlich abgefasst sowie von beiden Seiten unterschriftlich bestätigt. Abweichende inhaltliche Äusserungen werden festgehalten.

³ Es besteht kein generelles Anwesenheits- und Beteiligungsrecht für gesetzliche oder mandatierte Vertreter.

Art. 18 Überprüfung und Änderung

¹ Der Vollzugsplan ist von der Vollzugsinstitution in Zusammenarbeit mit der eingewiesenen Person und den involvierten Stellen in regelmässigen Abständen zu überprüfen, anzupassen und weiterzuentwickeln³¹.

² Eine Überprüfung erfolgt nach Inkrafttreten des Urteils und vor möglichen Vollzugsprogressionsschritten oder auf Wunsch der Vollzugsbehörde, der eingewiesenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters hin.

²⁸ Dies gilt für ausländische Staatsangehörige mit einer rechtskräftigen obligatorischen oder nicht obligatorischen Landesverweisung nach Art. 66a oder Art. 66a^{bis} StGB oder einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung nach Art. 64 ff. AuG.

²⁹ Interpellation 16.3645.

³⁰ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Richtlinie vom 19. November 2012 über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung, SSED 09.0, anwendbar.

³¹ Bei ROS-Fällen werden die anzupassenden Inhalte im Abgleich mit den ROS-Instrumenten Risikoabklärung, Fall-Résumé und Fallübersicht definiert.



³ Mindestens einmal jährlich werden die im Vollzugsplan festgelegten Ziele und die dazu verwendeten Interventionsmittel mit der eingewiesenen Person ausgewertet und überprüft. Es wird schriftlich zuhänden der Vollzugsbehörde festgehalten, ob die Ziele erreicht worden sind oder nicht und welche Anpassungen sich aufdrängen.

Art. 19 Einsichts- und Informationsrecht

Die eingewiesene Person und die mit der Umsetzung beteiligten Stellen erhalten Kopien des Vollzugsplans und dessen Änderungen.

Art. 20 Einbezug der Vollzugsbehörde

¹ Die Vollzugsbehörde erhält unaufgefordert Kopien des Vollzugsplans und dessen Änderungen³².

² Ist die Vollzugsbehörde mit dem Inhalt des Vollzugsplans nicht einverstanden, meldet sie ihre Einwände der Vollzugseinrichtung innerhalb von 4 Wochen.

Art. 21 Berichtswesen, Informationspflicht

¹ Entzieht oder widersetzt sich die eingewiesene Person den Abklärungen, der Planung oder der Umsetzung der Vollzugsplanungsziele, wird die Vollzugsbehörde darüber schriftlich informiert.

² Im Rahmen der Vollzugsverlaufsberichte, von vollzugsrelevanten Sitzungen oder bei Stellungnahmen und Anträgen an die Vollzugsbehörde informiert die Vollzugsinstitution über die Einhaltung des Vollzugsplans, die Erreichung der Ziele und die Mitwirkung der eingewiesenen Person.

³ Bei einer Verlegung der eingewiesenen Person stellt die vorgängige Vollzugseinrichtung der Vollzugsbehörde den Vollzugsplan und einen Bericht über den Stand der Umsetzung zu. Diese leitet die Unterlagen samt Vollzugakten der neuen Vollzugseinrichtung zu.

⁴ Abs. 3 gilt auch im Falle der bedingten Entlassung. Die Vollzugsakten, inklusive des Vollzugsplans und ein Bericht über den Stand der Umsetzung werden von der Vollzugsbehörde dem Bewährungsdienst zugestellt.

V. Schlussbestimmung

Art. 22 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 4. November 2017 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Sie ersetzt diejenige vom 22. April 2005 und tritt 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.

³² Werden im Rahmen eines EM-Vollzugs im Rahmen der Vollzugsplanung nur Wochenpläne erstellt, werden diese der Vollzugsbehörde auf besonderen Wunsch ebenfalls zugestellt.



Anhang:

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2017)

Art. 75 StGB

Vollzug von Freiheitsstrafen. Grundsätze

¹ Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.

² ...

³ Die Anstaltsordnung sieht vor, dass zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird. Dieser enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung.

⁴ Der Gefangene hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken.

⁵ [...]

⁶ [...]

Art. 90 StGB

3. Vollzug von Massnahmen

¹ [...]

² Zu Beginn des Vollzugs der Massnahme wird zusammen mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Vollzugsplan erstellt. Dieser enthält namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung des Eingewiesenen sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung.

³ [...]

⁴ [...]

⁵ [...]